

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Sonntags u. wird im Abonnement gratis zugestellt. Die Mitgliedschaft kostet für „Schneider-Zeitung“ sowie die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Beleggeld.

Abhalten u. Erhalten: Otto, Unterwall 2. Fernruf-Nr. A 2000. — Redaktionelles Büro: Montag bis Freitag von dem Verlagsort, Inhaber: Otto Klein, Berlin SW. 47, Eldernstr. 47.

Verhandlungen in der Kommission.

Da die seit dem Arbeitsvertragsabschluss der Herren- und Knaben-Feibefabrikanten getroffenen Lohnvereinbarungen vom 12. und 13. Februar d. J. an manchen Orten seitens der Parteien keine einheitliche Haltung zeigten und namentlich in manchen Punkten Streitigkeiten entstanden, zuzusetz eine Aussprache der Parteiverstände als geboten, um in gemeinsamer Besprechung der gemeinsamen Interessenpunkte, wie der nach weiterer zu erwerbenden einheitlichen Regel geben können Bestimmungen der Vereinbarungen vom 12. und 13. Februar einheitliche Richtlinien aufzustellen. Dazu kamen auch die Bestimmungen, unter welchen die in Berlin getroffenen Bestimmungen in Kraft treten soll, eingehend zu besprechen.

Die Verhandlungen sind zwischen der Kommission mit mehreren Vertretern der Parteien der Gewerkschaften der Feibefabrikanten stattfanden, fanden am 4. und 5. Juni im Sitzungssaal des Arbeitsvertragsverbandes in Berlin statt. Nach eingehender Aussprache, in welcher an allen Differenzpunkten Stellung genommen wurde, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Da nicht beabsichtigt, daß die Vereinbarungen vom 12. und 13. Februar 1917 betreffs Lohnregelung der bei den Mitgliedern des Arbeitsvertragsverbandes der Herren- und Knaben-Feibefabrikanten Deutschlands, u. d. Beschäftigten Arbeitnehmer für alle Arbeiterkategorien — mit Ausnahme der Zuschneider und Böbler — Geltung haben.

Für die Böbler werden besondere Bestimmungen niedergelegt.

1a. Diese Vereinbarungen erstrecken sich nicht auf die Beschäftigten, die bisher

- a) nichttarifierter sind
 - b) tarifierter Gegenstände hergestellt haben.
- Soweit die höhere bei dem Arbeit in Betracht kommt, verpflichtet sich der Arbeitsvertragsverband der Herren- und Knaben-Feibefabrikanten Deutschlands, u. d. Beschäftigten Arbeitnehmer für alle Arbeiter zu zahlen den Löhnen die Löhne geltung haben sollen, die am 1. April 1914 gezahlt worden sind.

Auf diese Löhne werden dann 25 Prozent und 10 Prozent Streckungszuschlag gegeben.

Soweit die Werkstattarbeiter in Betracht kommen, die tarifierter Sachen herstellen, müssen laut der Vereinbarung vom 12. und 13. Februar 1917 die für diese Gegenstände in Betracht kommenden Tarifsätze niedergelegt werden.

Auf die Löhne, die sich auf Grund dieser Regelung ergeben, müssen ebenfalls 25 Prozent und 10 Prozent Streckungszuschlag gezahlt werden.

Alle besonderen Vereinbarungen, die mit der unter a) und b) bezeichneten Arbeiterkategorien während des Krieges getrof-

ten worden sind, verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarungen ihre Geltung.

2. Die Furnaturen sind den Arbeitnehmern zum Selbstkostenpreise zu liefern. Das gilt auch für die unter a) und b) bezeichneten Arbeiter, wenn mit ihnen bisher betreffs der Furnaturen andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

3. Möglichst bei Arbeitsgeber, die Werkstätten eingerichtet haben oder einzurichten, einzeln für die Parteien festzustellen, daß die Werkstätten nach den Bestimmungen der Kommission nicht in niedrigerer Beschaffenheit vorhanden sind, als für den Betrieb der Gewerkschaften notwendig ist.

Den Arbeitgebern, die Werkstätten eingerichtet oder einzurichten, ist es freigestellt, die Werkstätten zu vergrößern, zu verkleinern oder zu schließen.

Soweit Werkstätten für den Betrieb einer Fabrik (nicht aber für die Werkstatt) in Frage kommen, sollen die Kosten vermindert werden, und zwar durch Herabsetzung von Instandhaltung oder bei zu einer Seite.

Zur Frage: Lohnzahlung für Böbler laut folgender Beschlüsse:

Zwischen dem Arbeitsvertragsverband und den Feibefabrikanten-Organisationen wird auf Grund der am 12. und 13. Februar getroffenen Vereinbarungen nach folgendem bestimmt:

Da hinsichtlich in Berlin beschäftigten Böbler, und soweit für in Berlin beschäftigte Böbler sonstige Vereinbarungen bestehen, müssen die am 12. und 13. Februar 1917 getroffenen Lohnregelungen beibehalten werden.

Für die in Berlin beschäftigten Böbler, für welche Tarife nicht bestehen, unterliegt die Gewährung einer eventuellen Zulage der gegenseitigen freien Vereinbarung.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich damit an alle Arbeiter, und Arbeiterinnen, welche in der Werkstatt beschäftigt sind zu stellen, gleichviel, ob sie als Feibefabrikant oder in der Werkstatt beschäftigt sind und Sachen herstellen, für welche ein Tarif besteht oder nicht. Diese Vereinbarung ist für die Arbeiter und Kolleginnen sehr wichtig, da es gerade die wichtigsten Bestimmungen gegeben hat. Auch war zum Teil bei den Arbeitgebern die Ansicht vertreten, daß sie ihren Werkstattarbeitern die vollen 25 Prozent nicht zahlen brauchen, sondern für die Benutzung der Werkstätte einen Teil der Vergütung abzugeben verpflichtet seien, was nach dem vorliegenden Beschluß unzulässig ist.

Zur der Beizugung des Arbeitsvertragsverbandes, während der Dauer der neuen Lohnvereinbarung keine Tarife für bisher nicht tarifierter Sachen bezw. für Feibefabrikanten abzuschließen, können sich insofern auch später noch Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Lohnsatzes, der für die betz. Arbeit (entweder Stück- oder Zeitlohn) am 1. 4. 1914 gezahlt wurde, ergeben. Es wird sich nicht in allen Fällen zweifelsfrei feststellen lassen, welcher Lohn zu der angegebenen Zeit gezahlt wurde. Arbeitgeberseite würde wohl geltend gemacht, daß dies jeherzeit nachgewiesen werden

lässe, aber es können Fälle eintreten, wo das Lohnbuch des betreffenden Arbeiters nicht mehr vorhanden ist. Wichtiger ist die Sache noch in solchen Fällen, wo Arbeitswechsel stattfindet. Da kann die Frage entstehen; sollen die Löhne des Arbeitgeber maßgebend sein, wo der die Stelle wechselnde Arbeiter am 1. 4. 14 gearbeitet hat oder die Löhne des Arbeitgebers, bei welchem er sagen wir mal am 1. 6. 17 in Arbeit getreten ist. Vielleicht waren die Löhne beim 1. Arbeitgeber für die gleiche Arbeit höher, als sie beim 2. Arbeitgeber sind. Möglich auch, daß die Frage vielleicht nicht so wichtig ist, prinzipiell hat sie aber Bedeutung und wird zum Austrag gebracht werden müssen, wozu, wenn Streitigkeiten daraus entstehen, das neu errichtete Schiedsverfahren maßgebend ist.

Des Schiedsverfahrens.

Für die Konfektionsindustrie ist in den Verhandlungen vom 12. und 13. Februar vorgesehen und sollte bereits am 1. Juni in Kraft treten. Der Sitzung lag nun ein Vertragsentwurf des Arbeitgeberverbandes vor, welcher zur Schlichtung von Streitigkeiten und dem Arbeits- und Tarifverhältnis zunächst eine örtliche Kommission und hierauf überordnet ein Bezirksschiedsgericht mit einem unparteiischen Vorsitzenden vorsch. Ferner ein vollständiger Vertragsentwurf unseres Verbandes, welcher nach einer Reihe Änderungen ein Bezirkschiedsgericht zur Schlichtung prinzipiell vorsch. Die Verhandlung im dem Entwurf des Schiedsverfahrens wurde nach längerer

Vertrag

- 1. **Vertrag des Konfektionsverbandes der Herren- und Kleider-Macher-Handwerker Deutschlands, S. O. 104 Berlin**
- 2. **im dem bestehenden Vertrage kurz „Arbeitgeber-Verband“ genannt, vertreten durch die Herren Siegfried Thom und Otto von der Gabel, beide Berlin**
- 3. **Vertrag des Konfektionsverbandes der Schneider, Schneiderinnen und Schneiderinnen Deutschlands, S. O. 104 Berlin**
- 4. **im dem bestehenden Vertrage kurz „Schneider-Organisation“ genannt, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn O. Schwanitz-Berlin, und dem**
- 5. **Konfessionsverband des Gewerbetreibers der Schneider, Schneiderinnen und Schneiderinnen Deutschlands, S. O. 104 Berlin**
- 6. **im dem bestehenden Vertrage „Gewerbetreibers der Schneider“ genannt, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn H. Schwanitz-Berlin, und dem**
- 7. **Vertrage christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufs Deutschlands, S. O. 104 Berlin**
- 8. **im dem bestehenden Vertrage kurz „Christlicher Verband“ genannt, vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn H. Schwanitz-Berlin, und dem**

§ 1.

Bestimmung der beiderseitigen Bestimmungen für Erzielung von Differenzen.

Alle zu Recht bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen, die in den auf Grund der zwischen den einzelnen Gruppen des Arbeitgeber-Verbandes mit den oben bezeichneten Arbeitnehmer-Verbänden oder deren Orts- und Bezirksvereinigungen abgeschlossenen Tarifverträgen niedergelegt worden und dazu bestimmt sind, entstehende Streitigkeiten aus den bestehenden Tarifverhältnissen zu regeln, verlieren mit dem

Lage des Vertragsabschlusses ihre Gültigkeit. Die Regelung aller allgemeinen und besonderen Fragen hat auf Grund folgender Abmachungen zu geschehen, nämlich:

- a) ob die Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den bestehenden Tarifen zum Inhalte haben, oder
- b) ob sie als Differenzen allgemeiner oder besonderer Art, des Arbeitsverhältnisses betreffend, anzusehen sind, oder
- c) ob sie Änderungen oder Ergänzungen zu den bestehenden Tarifen während der Tarifdauer betreffen.

§ 2.

Regelung der Differenzen vor der örtlichen Vertragskommission.

Für Schlichtung der in § 1 unter a, b und c gekennzeichneten allgemeinen und besonderen Fälle ist von jeder Tarifgruppe des Arbeitgeber-Verbandes und den Orts- oder Bezirksvereinigungen der in Betracht kommenden Arbeitnehmerverbände eine Kommission zu bilden, die aus drei Mitgliedern der in Betracht kommenden Orts- oder Bezirksvereinigungen der Arbeitnehmerverbände besteht.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Orts- oder Bezirksvorstand der betreffenden Gruppe des Arbeitgeber-Verbandes; den Protokollführer bestimmen die Arbeitgeber-Verbände.

Die Kommission hat (jedenfalls acht Tage nach Ende) eines der Kontenrenten eine Sitzung anzuordnen und spätestens vier Tage nach Anberaumung der Sitzung zu tagen. Der Sitzung zur Tagung ist beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen.

Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die beteiligten Gruppen des Arbeitgeber-Verbandes gegen der Arbeitnehmer-Verbände bindend.

Sollen die Kommissionsmitglieder kein Protokoll zu fassen und vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 3.

Bestimmungen über unerledigt gebliebene Differenzen.

Sollte die Kommission zu keinem Resultate kommen, steht es jeder Vertragspartei frei, die unerledigten Punkte vor ein örtliches oder Bezirksgericht zu bringen — je nachdem Orts- oder Bezirksgruppen des Arbeitgeber-Verbandes bestehen.

Dies Schiedsgericht besteht aus drei Richtern von Arbeitgeberseite und drei Richtern von Arbeitnehmerseite, die sich auf einen unparteiischen Obmann als Vorsitzenden zu verständigen haben.

Der Obmann darf weder Arbeitgeber, noch Angestellter eines Arbeitgebers, noch Arbeiter sein.

Im Falle sich die Parteien über die Person des Obmannes nicht einigen können, soll der Oberbürgermeister des betr. Ortes, oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der im nächsten kommenden Bürgermeister ersucht werden, einen für diesen Zweck geeigneten Stadtrat oder städtischen Beamten als Obmann zu ernennen.

Für diese Ernennung ist jedoch zu beachten, daß der zu bestimmende Obmann nicht die gleiche amtliche Funktion ausüben darf, wie ein bereits von einer der Parteien abgelehnter Obmann und ferner, daß er nicht zu den bereits abgelehnten Personen gehören darf.

Die Einberufung des Schiedsgerichts erfolgt in der Regel innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Klageantrages.

Die Einladung der Beteiligten (Beisitzer, Auskunftspersonen u. s. w.) erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsortes, des Tages und der Stunde.

Die Kosten für den Obmann und die Führung des Protokolls haben beide Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Im übrigen ordnet das Schiedsgericht sein Verfahren nach freiem Ermessen und ist seine Entscheidung, die mit Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, unter Ausschluß des Rechtsweges bindend für die in Betracht kommenden Parteien.

Ueber die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem vom Obmann ernannten Protokollführer zu führen ist und von allen Beisitzern und dem Obmann unterzeichnet werden muß.

§ 4.

Besondere Maßnahmen gegen Mitglieder der Verbände, die sich einem Schlichtspruch nicht unterwerfen wollen.

Falls sich ein Mitglied einer Vertragspartei dem Schlichtspruch nicht fügt, genießt es bei eventl. Gegenmaßnahmen der anderen Partei nicht den Schutz seiner Organisation.

§ 5.

Dauer des Vertrages.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juni 1917 in Kraft und gelten bis zum Ablauf der Tarifverträge.

Wenn vier Monate vor Ablauf der Tarifverträge von keiner Partei die Nullfündigung dieses Vertrages erfolgt, verlängert er sich bis einschließlich zum ein Jahr und kann auch dann vier Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden.

Berlin, den

Verbindlicher Verband:

Der Vorsitzende: Siegfried Eben.

Der Syndikus: Viktor Stern.

Die Einzelnen-Organisationen:

Der Vorsitzende: G. Eichner.

Der Gewerkschaftsrat der Schneider:

Der Geschäftl. Verband:

Der Vorsitzende: G. Kellner.

Der Vors.: H. Schwarzmann.

Was die Reichsbekleidungsstelle für die Bekleidungsbranche bezahlt.

Infolge der Stoffknappheit und der hohen Preise, welche die Bekleidungsgegenstände erreicht haben, läßt die Reichsbekleidungsstelle, um die bürgerliche Bevölkerung zu erschwinglichen Preisen mit Kleidung zu versehen, vorerst 125 000 Anzüge herstellen. Dieser Auftrag ist der Konfektionsindustrie übergeben worden. Zwischen dem Verband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands und der Reichsbekleidungsstelle sind unnehr, wie der Konfektionsrat berichtet, die Abgabe für diese Arbeiten vereinbart worden. Demnach werden bezahlt:

- 1. für eine einreihige Jacke mit zwei Taschen (ohne innere Brusttasche), hochgeschlossen, mit Umlegetragen und schmalen Besätzen, ohne Futter 2,4;
- 2. für ein einreihiges Gilet mit zwei Taschen, (ohne innere Brusttasche), mit Kragen und Klappen, ganz oder halb gefüttert 3,25 M;
- 3. für eine Hose mit zwei Taschen 1,30 M;
- 4. für eine Stehbrustweste mit zwei Taschen 1,30 M.

Dazu kommt noch der Zuschlag von 35 Proz. zum Gesamtlohn, der in der Konfektion als Lohnzulage fest 1. April verbindlich ist.

Diese Stücklöhne müssen unter allen Umständen bezahlt werden; auch dürfen die Arbeiter nicht in die sogenannte Lohnkonfektion weitergegeben werden.

Das Verhältnis zwischen der Reichsbekleidungsstelle und dem Verband der Konfektionsäre ist fernerhin darauf geregelt, daß letzterer die Stoffe und Zutaten von der Kriegs-wirtschafts-

Aufsichtsgesellschaft der Reichsbekleidungsstelle angestellt sind und sofort bar bezahlt. Die fertigen Anzüge werden zum Bekleidungspreise

mit einem Zuschlage von 25 Prozent

weicher zum Teil die Spesen der Vergebung deckt und den Gewinn des Unternehmers darstellt, verrechnet.

Zwischen der Zentrale der deutschen Bekleidungs- und Rohstoff-Einkaufsgenossenschaften und der Reichsbekleidungsstelle schweben jetzt Verhandlungen wegen der Vergebung eines ähnlichen großen Auftrags an das Schneidergewerbe.

Zurückhaltung im Streite um die Kriegsziele.

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften schreibt in seiner letzten Nummer:

Die Auseinandersetzungen um die Kriegsziele gehen weiter, nicht zum Nutzen unserer inneren Geschlossenheit, die zur erfolgreichen Beendigung des Krieges ebenso notwendig ist wie unsere Einheit nach außen. Unsere christliche Arbeiterbewegung hat auf der Tagung des Deutschen Arbeiterkongresses am 6. Mai in Offen zu dieser Frage ungeweihtig Stellung genommen. Damit ist die Grundlage für die Anhänger unserer Bewegung vorläufig geklärt. Im übrigen haben sich die Organisationsleiter unserer Bewegung nicht auf dem Meinungsstreit beruhigt, sondern sind eifrig bei der Arbeit geblieben, um die Sache der Arbeiter zu verteidigen. Es geht nicht darum, was wir heute fordern verlangen wollen, sondern darum, daß wir heute und morgen eine neue Richtungswende einleiten können. In Deutschland ist diese Richtungswende schon im Gange. Die Gewerkschaften haben sich zum Teil abgewandt von den bisherigen Forderungen der verschiedenen Arbeiterparteien und sind zu einer einheitlichen Haltung übergegangen. In letzter Zeit sind jedoch einzelne Ortsvereine oder lokale Gruppen unserer Bewegung aus dem Kampfe abgewandert und haben sich an Verhandlungen der gegnerischen Seite beteiligt. Das ist im Interesse unserer Bewegung unzulässig und kann nur Verwirrung stiften. Wir ersuchen daher die Leitungen aller Ortsgruppen und Ortsvereine, sich fernerhin an solchen Verhandlungen nicht zu beteiligen, sondern alle bevorstehenden Vorschläge mit dem Hinweis auf die Stellungnahme unserer Zentralorganisationen generell abzulehnen. Damit halten wir die Meinungsverschiedenheiten aus unserer Bewegung selbst fern und dienen auch dem Interesse des gesamten Volkes und Vaterlandes am besten. Nicht auf Worte und Abstimmungen kommt es an, sondern auf die praktische Tat im Dienste der Gesamtheit."

Verbandsnachrichten.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 21. Wochenbeitrag für 1917 fertig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Mitglieder! Wacht Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung vermittelt.

Die Zahlstelle München hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 19. Mai eine Erhöhung der Lokalbeiträge beschlossen, wozu seitens des Zentralvorstandes die Genehmigung erteilt wird. Die Erhöhung tritt mit dem 1. Juli in Kraft und beträgt von da ab der Beitrag einschließlich des Lokalzuschlages für die 1. Beitragsklasse 30 Pfg., für die 2. Beitragsklasse 35 Pfg., für die 3. Beitragsklasse 40 Pfg., und für die 4. Beitragsklasse 70 Pfg.

Der Zentralvorstand:
i. V.: H. Schwarzmann.

Rundschau.

Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. wurden ausgezeichnet die Kollegen Peter Pöschel, Mitglied der Zahlstelle Prekau und Joseph Hammer, Mitglied der Zahlstelle Wilm. Wir beglückwünschen die Kollegen zu ihrer Auszeichnung und wünschen ihnen eine baldige frohe Heimkehr.

Verordnung über den Schutz der im vaterländischen Kriege tätigen Personen vom 3. Mai 1917. Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 397) folgende Verordnung erlassen: § 1. Die Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 47) sowie die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfreistellen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 452) finden entsprechende Anwendung auf die zufolge einer besonderen schriftlichen Aufzeichnung und infolge Ueberweisung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 6. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333 im Hilfsdienst verwendeten Personen. § 2. Den im § 2 Abs. 1 an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 452) bestimmten Personen sollen die Vorteile nicht, die sich in Verbindung mit vaterländischen Hilfsdienst im Ausland erhalten. § 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichspräsident bekundet den Reichstag das Kaiserliche Dekret vom 4. Mai 1917.

Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfreistellen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 452)

Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfreistellen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 452)

Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfreistellen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 452)

Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfreistellen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 452)

Überhaupt sind die ganzen Verordnungen, mit denen man seit Jahr und Tag auf den Dörfern in die Nahrungsmittelversorgung eingegriffen verfuhr hat, viel zu wenig überdacht worden. Man hat sich einfach darauf verlassen, daß die Verfügungen in der Ausführung befolgt werden. Aber bei dem Bauern ist doch das Bewußtsein, daß er die Anordnungen im allgemeinen zur Befriedigung befolgt, viel zu wenig entwickelt. Strafen sind selten erfolgt, und wo es geschehen ist, waren sie sehr geringfügig. Die Bauern sollen z. B. auch Strafen nicht mehr denjenigen, die sie ihnen abliefern. Die Verordnung ist aber viel zu sehr auf dem Papier stehen geblieben. Gerade das ist es natürlich gewesen, mit dem Verbot von Getreideverfütterung an das Vieh. Daß über fünf Millionen Gauschlächtungen verheimlicht worden sind, ist soeben im Reichstag nachgewiesen worden. Hier sind etwa nicht nur die kleinen Landwirte, sondern auch die großen, in denselben Dörfern, wo die Landwirte noch ziemlich jung und unerfahren sind, können sie gegen den alleinigen, beständigen Grobgrundbesitz gar nicht aufkommen. Neben aber die großen Landwirte mit solchem Beispiel waren, so wirkt das natürlich ungünstig auf den kleinen und erregt in den kleinen Landstädten oft recht harten Haß.

Die mangelhafte Befolgung der Kriegsverordnungen macht in Deutschland eine Reform der Verwaltungs-Organisation und eine Aufhebung der jetzigen Grundbesitzverhältnisse, die schon oft verlangt worden ist, ganz besonders dringend. Da die Kriegsverordnungen in den jetzigen Grundbesitzverhältnissen nicht erfüllt werden können, so sind sie für die Zukunft in Deutschland nicht mehr zu gebrauchen.

Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfreistellen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 452)

Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfreistellen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 452)



Den Heldenod fürs Vaterland starb der
Kollege:

Herbert Pflöfer,
Mitglied der Zahlstelle Leipzig.
Ehre seinem Andenken!

Bisher wurden uns durch den Krieg 120 treue
Verbandsmitglieder entrissen.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: H. Schwarzmann, Köln;
für den Inseratenstil: C. Meine, Berlin SW. 41, Röhrenstr. 67;
Druck: Köln-Ehrenfelder Handelsdruckerei.